



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt

Nr. 10

Jahrgang 2013

1. August 2013

INHALT

Tag		Seite
2013	Einrichtung des Bachelor-Studiengangs Energie und Materialphysik (6.00.00.17)	169
02.08.2012	Einrichtung des Master-Studiengangs Energie und Materialphysik (6.00.00.18)	170
02.07.2013	Schließung des Diplomstudiengangs Wirtschaftsmathematik (6.00.21.22)	171
02.07.2013	Schließung des Diplomstudiengangs Technomathematik (6.00.21.23)	172
02.07.2013	Schließung des Diplomstudiengangs Mathematik (6.00.21.24)	173
02.07.2013	Schließung des Diplomstudiengangs Wirtschaftsinformatik (6.00.21.25)	174
02.07.2013	Schließung des Diplomstudiengangs Informatik (6.00.21.26)	175
02.07.2013	Schließung des Master-Studiengangs Radioactive and Hazardous Waste Management (6.00.21.27)	176
11.06.2013	Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau (6.10.10)	177
11.06.2013	Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Technomathematik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau (6.10.11)	178
11.06.2013	Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau (6.10.12)	179
11.06.2013	Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau (6.10.13)	180

11.06.2013	Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau (6.10.14)	181
11.06.2013	Dritte Änderung der Ausführungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre und den Master-Studiengang Technische Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.10.51)	182
11.06.2013	Dritte Änderung der Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Radioactive and Hazardous Waste Management an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.10.57)	184
11.06.2013	Erste Änderung der Ausführungsbestimmungen für den Bachelor-/Master-Studiengang Chemie an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften (6.10.59)	185

**6.00.00.17 Einrichtung des Bachelor-Studiengangs
Energie und Materialphysik
Vom 02. August 2012**

Das Präsidium hat in seiner Sitzung vom 02. August 2012, auf Vorschlag der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften vom 08. März 2012 die Einrichtung des Bachelor-Studiengangs Energie und Materialphysik gemäß § 37 Abs. 1 NHG beschlossen.

Laut Genehmigungserlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 11. Juli 2013 erfolgt die erstmalige Aufnahme von Studienanfängern im WS 2014/2015.

**6.00.00.18 Einrichtung des Master-Studiengangs
Energie und Materialphysik
Vom 02. August 2012**

Das Präsidium hat in seiner Sitzung vom 02. August, auf Vorschlag der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften vom 08. März 2012 die Einrichtung des Master-Studiengangs Energie und Materialphysik gemäß § 37 Abs. 1 NHG beschlossen. Laut Genehmigungserlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 11. Juli 2013 erfolgt die erstmalige Aufnahme von Studienanfängern im WS 2014/2015.

**6.00.21.22 Schließung des Diplomstudiengangs
Wirtschaftsmathematik
Vom 02. Juli 2013**

Das Präsidium hat am 02. Juli 2013 folgenden Beschluss gefasst:

Bezugnehmend auf § 37 Abs.1 Punkt 5a) NHG schließt das Präsidium den Diplomstudiengang Wirtschaftsmathematik zum Ende des Sommersemesters 2015 (30.09.2015).

Damit endet die auslaufende Betreuung für alle Studierenden dieses Studiengangs. Eine Rückmeldung für das Wintersemester 2015/2016 ist ausgeschlossen.

**6.00.21.23 Schließung des Diplomstudiengangs
Technomathematik
Vom 02. Juli 2013**

Das Präsidium hat am 02. Juli 2013 folgenden Beschluss gefasst:

Bezugnehmend auf § 37 Abs.1 Punkt 5a) NHG schließt das Präsidium den Diplomstudiengang Technomathematik zum Ende des Sommersemesters 2015 (30.09.2015).

Damit endet die auslaufende Betreuung für alle Studierenden dieses Studiengangs. Eine Rückmeldung für das Wintersemester 2015/2016 ist ausgeschlossen.

**6.00.21.24 Schließung des Diplomstudiengangs
Mathematik
Vom 02. Juli 2013**

Das Präsidium hat am 02. Juli 2013 folgenden Beschluss gefasst:

Bezugnehmend auf § 37 Abs.1 Punkt 5a) NHG schließt das Präsidium den Diplomstudiengang Mathematik zum Ende des Sommersemesters 2015 (30.09.2015). Damit endet die auslaufende Betreuung für alle Studierenden dieses Studiengangs. Eine Rückmeldung für das Wintersemester 2015/2016 ist ausgeschlossen.

**6.00.21.25 Schließung des Diplomstudiengangs
Wirtschaftsinformatik
Vom 02. Juli 2013**

Das Präsidium hat am 02. Juli 2013 folgenden Beschluss gefasst:

Bezugnehmend auf § 37 Abs.1 Punkt 5a) NHG schließt das Präsidium den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik zum Ende des Sommersemesters 2015 (30.09.2015).

Damit endet die auslaufende Betreuung für alle Studierenden dieses Studiengangs. Eine Rückmeldung für das Wintersemester 2015/2016 ist ausgeschlossen.

**6.00.21.26 Schließung des Diplomstudiengangs
Informatik
Vom 02. Juli 2013**

Das Präsidium hat am 02. Juli 2013 folgenden Beschluss gefasst:

Bezugnehmend auf § 37 Abs.1 Punkt 5a) NHG schließt das Präsidium den Diplomstudiengang Informatik zum Ende des Sommersemesters 2015 (30.09.2015). Damit endet die auslaufende Betreuung für alle Studierenden dieses Studiengangs. Eine Rückmeldung für das Wintersemester 2015/2016 ist ausgeschlossen.

**6.00.21.27 Schließung des Master-Studiengangs Radioactive and
Hazardous Waste Management
02 Juli 2013**

Das Präsidium hat 02. Juli 2013 folgenden Beschluss gefasst:

Bezugnehmend auf § 37 Abs.1 Punkt 5a) NHG schließt das Präsidium Master-Studiengangs Radioactive and Hazardous Waste Management zum Ende des Sommersemesters 2015 (30.09.2015)

Damit endet die auslaufende Betreuung für alle Studierenden dieses Studiengangs. Eine Rückmeldung für das Wintersemester 2015/16 ist ausgeschlossen.

**6.10.10 Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Mathematik
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau
Vom 11. Juni 2013**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik der Technischen Universität Clausthal, Fachbereich Mathematik und Informatik vom 07. Januar 1997, in der Fassung des Fachbereichsratsbeschlusses vom 31. März 2004, genehmigt vom Präsidium am 23. Juli 2004 (*Mitt. TUC 2004, Seite 234*) wird mit Beschluss der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 11. Juni 2013 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 02. Juli 2013 wie folgt geändert:

Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer § 27 eingefügt:

**„§ 27
Schlussbestimmungen**

Eine Prüfung nach dieser Prüfungsordnung und allen vor in Kraft treten dieser Prüfungsordnung geltenden Prüfungsordnungen für den Diplomstudiengang Mathematik der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau der TU Clausthal wird letztmals im Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2015 durchgeführt.“

2. Es wird ein neuer § 28 eingefügt:

**„§ 28
Außer-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt zum Ende des Prüfungszeitraumes des Sommersemesters 2015 außer Kraft.“

3. Der bisherige § 27 wird zu § 29.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

**6.10.11 Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Technomathematik
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau
Vom 11. Juni 2013**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Technomathematik der Technischen Universität Clausthal, Fachbereich Mathematik und Informatik vom 07. Januar 1997, in der Fassung des Fachbereichsratsbeschlusses vom 31. März 2004, genehmigt vom Präsidium am 23. Juli 2004 (*Mitt. TUC 2004, Seite 237*) wird mit Beschluss der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 11. Juni 2013 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 02. Juli 2013 wie folgt geändert:

Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Technomathematik wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer § 27 eingefügt:

**„§ 27
Schlussbestimmungen**

Eine Prüfung nach dieser Prüfungsordnung und allen vor in Kraft treten dieser Prüfungsordnung geltenden Prüfungsordnungen für den Diplomstudiengang Technomathematik der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau der TU Clausthal wird letztmals im Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2015 durchgeführt.“

2. Es wird ein neuer § 28 eingefügt:

**„§ 28
Außer-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt zum Ende des Prüfungszeitraumes des Sommersemesters 2015 außer Kraft.“

3. Der bisherige § 27 wird zu § 29.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

**6.10.12 Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Informatik
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau
Vom 11. Juni 2013**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik der Technischen Universität Clausthal, Fachbereich Mathematik und Informatik vom 10. Oktober 1995, in der Fassung des Fachbereichsratsbeschlusses vom 31. März 2004, genehmigt vom Präsidium am 23. Juli 2004 (*Mitt. TUC 2004, Seite 240*) wird mit Beschluss der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 11. Juni 2013 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 02. Juli 2013 wie folgt geändert:

Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer § 26 eingefügt:

**„§ 26
Schlussbestimmungen**

Eine Prüfung nach dieser Prüfungsordnung und allen vor in Kraft treten dieser Prüfungsordnung geltenden Prüfungsordnungen für den Diplomstudiengang Informatik der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau der TU Clausthal wird letztmals im Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2015 durchgeführt.“

2. Es wird ein neuer § 27 eingefügt:

**„§ 27
Außer-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt zum Ende des Prüfungszeitraumes des Sommersemesters 2015 außer Kraft.“

3. Der bisherige § 26 wird zu § 28.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

**6.10.13 Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftsmathematik
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau
Vom 11. Juni 2013**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik der Technischen Universität Clausthal, Fachbereich Mathematik und Informatik vom 07. Januar 1997, in der Fassung des Fachbereichsratsbeschlusses vom 31. März 2004, genehmigt vom Präsidium am 23. Juli 2004 (*Mitt. TUC 2004, Seite 249*) wird mit Beschluss der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 11. Juni 2013 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 02. Juli 2013 wie folgt geändert:

Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer § 27 eingefügt:

**„§ 27
Schlussbestimmungen**

Eine Prüfung nach dieser Prüfungsordnung und allen vor in Kraft treten dieser Prüfungsordnung geltenden Prüfungsordnungen für den Diplomstudiengang Wirtschaftsmathematik der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau der TU Clausthal wird letztmals im Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2015 durchgeführt.“

2. Es wird ein neuer § 28 eingefügt:

**„§ 28
Außer-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt zum Ende des Prüfungszeitraumes des Sommersemesters 2015 außer Kraft.“

3. Der bisherige § 27 wird zu § 29.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

**6.10.14 Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftsinformatik
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau
Vom 11. Juni 2013**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik der Technischen Universität Clausthal, Fachbereich Mathematik und Informatik vom 11. Juni 1997, in der Fassung des Fachbereichsratsbeschlusses vom 31. März 2004, genehmigt vom Präsidium am 23. Juli 2004 (*Mitt. TUC 2004, Seite 252*) wird mit Beschluss der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 11. Juni 2013 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 02. Juli 2013 wie folgt geändert:

Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer § 26 eingefügt:

**„§ 26
Schlussbestimmungen**

Eine Prüfung nach dieser Prüfungsordnung und allen vor in Kraft treten dieser Prüfungsordnung geltenden Prüfungsordnungen für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau der TU Clausthal wird letztmals im Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2015 durchgeführt.“

2. Es wird ein neuer § 27 eingefügt:

**„§ 27
Außer-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt zum Ende des Prüfungszeitraumes des Sommersemesters 2015 außer Kraft.“

3. Der bisherige § 26 wird zu § 28.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

**6.10.51 Dritte Änderung der Ausführungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre und den Master-Studiengang Technische Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
Vom 11. Juni 2013**

Die Ausführungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre und den Master-Studiengang Technische Betriebswirtschaftslehre vom 16. Januar 2007 (Mitt. TUC 2007, Seite 15) mit den Änderungen vom 08. Juli 2008 (Mitt. TUC 2008, Seite 257), geändert mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 12. Januar 2010 (Mitt. TUC 2010, Seite 44) und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 10. Februar 2010, zuletzt geändert mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 11. Juni 2013 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 02. Juli 2013:

Abschnitt I

Die Ausführungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre und den Master-Studiengang Technische Betriebswirtschaftslehre werden wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer § 28 eingefügt:

**„§ 28
Schlussbestimmungen**

Eine Prüfung nach diesen Ausführungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre und den Master-Studiengang Technische Betriebswirtschaftslehre der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften der TU Clausthal wird letztmals im Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2014/2015 durchgeführt.“

2. Es wird ein neuer § 29 eingefügt:

**„§ 29
Außer-Kraft-Treten**

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum Ende des Prüfungszeitraums des Wintersemesters 2014/2015 außer Kraft.“

3. Der bisherige § 28 wird zu § 30:

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

**6.10.57 Dritte Änderung der Ausführungsbestimmungen für den
Masterstudiengang Radioactive and Hazardous Waste Management
an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und
Wirtschaftswissenschaften
Vom 11. Juni 2013**

Die Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Radioactive and Hazardous Waste Management vom 11. Juli 2006 (Mitt. TUC 2006, Seite 228) werden mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 11. Juni 2013 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 02. Juli 2013 wie folgt geändert:

Abschnitt I

1. Es wird ein neuer § 28 eingefügt:

**„§ 28
Schlussbestimmungen**

Eine Prüfung nach den Ausführungsbestimmungen für den Master-Studiengang Radioactive and Hazardous Waste Management der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften der TU Clausthal wird letztmals im Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2015 durchgeführt.“

2. Es wird ein neuer § 29 eingefügt:

**„§ 29
Außer-Kraft-Treten**

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum Ende des Prüfungszeitraums des Sommersemesters 2015 außer Kraft.“

3. Der bisherige § 28 wird zu § 30:

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

**6.10.59 Erste Änderung der Ausführungsbestimmungen für den
Bachelor-/Master-Studiengang Chemie
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften
vom 11.06.2013**

Die Ausführungsbestimmungen für den Bachelor-/Master-Studiengang Chemie vom 19. Juli 2011 (Mitt. TUC 2011, Seite 312) werden mit Beschluss der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften vom 11.06.2013 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 02. Juli 2013 wie folgt geändert:

Abschnitt I

Der Abschnitt „Ziel des Studiums“ erhält folgende Neufassung:

„Ziel des Studiums

Ziel des Chemiestudiums ist die Vermittlung von fundiertem fachlichen Wissen aufbauend auf einer chemischen und naturwissenschaftlichen Basisbildung. Dabei wird sowohl Wert auf breite Grundkenntnisse als auch auf wissenschaftliche Arbeitsmethoden gelegt.

Die Absolventen des Bachelorstudiengangs werden damit in der Lage versetzt, chemische Zusammenhänge und Probleme zu erkennen, sich Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und diese praktisch umzusetzen. Die Bachelorabsolventen können dann beispielsweise Positionen in der Qualitätskontrolle und in Prüflabors der chemischen und anderen Industrie ausfüllen oder unter Anleitung in Forschung und Entwicklung arbeiten. Auch in Bereichen von Beratung und Koordination in Wirtschaft, öffentlichem Dienst und in Beratungsunternehmen können sie sich mit ihrer chemierelevanten Kompetenz einbringen.

Aufbauend auf einem Bachelorabschluss in Chemie oder einem anderen, äquivalenten Abschluss werden die Studierenden im Masterstudiengang zu eigenverantwortlicher Arbeit als Chemikerin oder Chemiker befähigt. Übergeordneter Schwerpunkt des Studiengangs ist die Forschungsorientierung auf hohem akademischem Niveau. Die Masterprüfung bildet einen berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss, der insbesondere die Voraussetzung für eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten schafft. Das Masterstudium bietet so die notwendige Grundlage für eine wissenschaftliche Laufbahn oder gehobene Position in Wirtschaft und öffentlichem Dienst.

Die Ausbildungsziele des Bachelorstudiums sollen insbesondere erreicht werden durch:

- Aneignung fundierter, zum Studium der Chemie unverzichtbarer, naturwissenschaftlicher Grundkenntnisse

- Aneignung fundierter Kenntnisse in den chemischen Kernfächern: Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie und Technische Chemie
- Befähigung zu praktischem chemischem Arbeiten
- Aneignung von Sicherheits- und Umweltbelangen
- Methodenkompetenz
- Befähigung zum Erkennen und Lösen von Problemen
- Training von konzeptionellem, analytischem und logischem Denken
- Befähigung zur Lösung einer wissenschaftlichen Aufgabenstellung und ihrer schriftlichen Darstellung im Rahmen einer Bachelor-Arbeit

Die Ausbildungsziele des Masterstudiengangs sollen insbesondere erreicht werden durch:

- gründliche wissenschaftliche Vertiefung in einigen Kernfächern oder einem interdisziplinären Fach
- Befähigung zur selbständigen Lösung komplexer Problemstellungen und zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten auf einem Gebiet der Chemie“.

In den Regelungen „Zu § 14 Aufbau der Prüfungen, Zusatzprüfungen“ werden in Absatz 1 und 2 jeweils folgende Sätze 2 - 4 eingefügt:

„Die Listen der angebotenen Wahlpflichtmodule aus Anhang 1 (bzw. im zweiten Absatz „Anhang 2“) können auf Beschluss des Fakultätsrats jährlich für das nachfolgende Studienjahr aktualisiert werden. Die aktualisierten Listen werden hochschulöffentlich durch das Studienzentrum bekannt gegeben. Die Lehrereinheit Chemie gewährleistet, dass auch das Modulhandbuch aktualisiert wird.“

In „Anlage 1: Die Module im Bachelor-Studiengang Chemie“ werden folgende Änderungen durchgeführt:

- 1) Änderung der Prüfungsdauer des Moduls *Molekülbau und Molekülspektroskopie* von M30 auf „M45“.
- 2) Änderung der Prüfungsdauer des Moduls *Kondensierte Materie* von M45 auf „M30“.
- 3) In den Wahlpflichtmodulen erhalten die Module „Biochemie und Makromolekulare Chemie (fachspezifisches Wahlpflichtmodul) und „Arbeitstechnik (überfachliche Qualifikation) folgende Neufassung:

Die Tabellenüberschrift ist NICHT Bestandteil der Änderung und dient nur zum besseren Verständnis der Module						
Module und zugehörige Lehrveranstaltung	Kürzel	SWS	CP	Typ	Art	noten- gebende Prüfung / Wichtung
Biochemie und Makromolekulare Chemie (fachspezifisches Wahlpflichtmodul)	BioMakro	5	6			0,040
Grundzüge der Biochemie		2	2,5	WPF	V	M30 / 0,5
Einführung in die Makromolekulare Chemie		3	3,5	WPF	V/Ü	M30 / 0,5

Arbeitstechnik (fachspezifisches Wahlpflichtmodul)	AT	4	5			unge- wichtet
Sozialkompetenz I		2	2,5	WPLN	V/Ü	K/M / 0
Sozialkompetenz II		2	2,5	WPLN	V/Ü	K/M / 0

In „Anlage 2: Die Module im Master-Studiengang Chemie“ wird der erläuternde Text zu den Wahlpflichtmodulen der Studienrichtung Angewandte Chemie wie folgt geändert:

„Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Angewandte Chemie“
Es müssen zwei Module aus zwei verschiedenen Fachgebieten gewählt werden. Mit Ablegen eines Moduls ist die Wahl verbindlich. Die nicht gewählten Module können darüber hinaus ausschließlich als Zusatzprüfungen abgelegt und gewertet werden. Die Liste der angebotenen Module kann jährlich für das nachfolgende Studienjahr durch Beschluss des Fakultätsrats aktualisiert werden. Die aktualisierten Listen werden hochschulöffentlich durch das Studienzentrum bekannt gegeben: http://www.studium.tu-clausthal.de/studienangebot/natur-und-materialwissenschaften/chemie-master/ Die Lehrereinheit Chemie gewährleistet, dass Prüfungen zu einem geänderten Wahlmodul auch im jeweils folgenden Studienjahr möglich sind. Eine Anmeldung zu dieser Prüfung ist nur über das Prüfungsamt per Formblatt möglich.

Die „Anlage 3: Modellstudienplan Chemie Bachelor of Science“ und „Anlage 4b: Modellstudienplan Master of Science Chemie Studienrichtung Polymerchemie“ werden durch folgende korrigierte Fassungen ersetzt:

Anlage 3: Modellstudienplan Chemie Bachelor of Science

SWS	1.Semester WS	2.Semester SS	3.Semester WS
1	Mathe für BWL und Chemie I 4V/Ü (5 CP)	Mathe für BWL und Chemie II 4V/Ü (5 CP)	Organische Exp. Chemie II 2V (3 CP)
2			
3			
4			
5	Exp.-Physik I (Mechanik und Wärme) 3V (3 CP)	Exp.-Physik II (Elektromag. und Optik) 3V (3 CP)	Org. chem. Grundpraktikum (Synthesepaxis) 12 P (8 CP)
6			
7			
8	Übung zur Exp.-Physik I 1 Ü (1CP)	Übung zur Exp.-Physik II 1 Ü (1CP)	
9	Phys. Prakt. A (Mechanik und Wärme) 3P (3 CP)	Phys. Prakt. B (Elektromag. und Optik) 3P (3 CP)	
10			
11			
12	Allgem. u. Anorg. Chemie I 4V/Ü (5 CP)	Allgem. u. Anorg. Chemie II 4V/Ü (5 CP)	
13			
14			
15			
16	Chemie wässriger Lösungen I 1V (1,5 CP)	Quant. Anorg. Analyse 1V (1,5 CP)	
17	Chemie wässriger Lösungen II 1V (1,5 CP)	Anorg. Synthesechemie I 1V (1,5 CP)	
18	Praktikum Chemie wässriger Lösungen 12 P (7 CP)	Praktikum II: Anorganische Analyse 4P (2 CP)	Physikalische Chemie I (Thermodynamik des Gleichgewichts) 4V/Ü (5 CP)
19			
20			
21			
22		Praktikum III: Anorganische Synthesechemie 7P (5 CP)	Überfachliche Qualifikation 4V (5 CP)
23			
24			
25			
26			Einf. Toxikologie u. Rechtskunde zur Gefahrstoffverordnung 2V (3 CP)
27			
28			
29		Organische Exp. Chemie I 4 V/Ü (5 CP)	
30			
31			
32			
SWS	29	32	27
CP	27	32	28

SWS: Semesterwochenstunden; CP: Credit Point im *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS)

SWS	4.Semester SS	5.Semester WS	6.Semester SS
1	Physik. Chem. Praktikum A (Thermodynamik des Gleichgewichts) 4 P (4 CP)	Molekülbau & Molekülspek. 3 V/Ü (4 CP)	Kondensierte Materie 1V (2 CP)
2			Phys. Chem. Praktikum C 2P (3CP)
3			
4		Sem. Mol.-Spek. 1S (1CP)	Reaction Mechanisms & Reactive Intermediates (org. Synthesemethoden) 2V (3 CP)
5	Physikalische Chemie II (Elektrochem. Gleichgewicht, Transportvorgänge & Kinetik) 4V/Ü (5 CP)	Phys.-Chem. Praktikum D 3 P (3 CP)	Org. chemisches Praktikum C (Org. Synthesemethoden) 5 P (5 CP)
6			
7			
8	Seminar zum PC-Praktikum D 1S (2 CP)		
9	Physik. Chem. Praktikum B (Elektrochem. Gleichgewicht, Transportvorgänge & Kinetik) 4P (4 CP)	Koordinationschemie I 1 V (1,5 CP)	
10		Anorg. Synthesechemie II 1V (1,5 CP)	
11		Praktikum Anorg. Chem. 2P (2 CP)	
12	Strukturermittlung org. Verbindungen 3 V/Ü (3 CP)	Chem. Prozesskunde (Grundl. Der Tech. Chem. & Industriellen Chemie) 2V (3 CP)	Pflichtpraktikum Chemische Vertiefung 4 P (5 CP)
13			
14			
15	Stereochemistry 1V (2 CP)	Technisch-Chemisches Praktikum (Experimentelle Technische Chemie) 7P (6,5 CP)	Bachelorarbeit 12 CP
16			
17			
18			
19			
20			
21	Thermische u. Mechanische Grundoperationen 3 V (3 CP)	Seminar Techn. Chemie 1S (1,5 CP)	
22			
23	Übg. Ther. u. Mech. GO 1 Ü (2 CP)	Fachspez. Wahlpflichtmodul 5 oder 6 SWS (6 CP)	
24			
25			
26	Exk. i.d. chem. Industrie 2 Exk. (2 CP)		
27			
28			
29			
SWS	26	27	27 Σ 168
CP	30	32	31 Σ 180

SWS: Semesterwochenstunden; CP: Credit Point im *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS)

Anlage 4b: Modellstudienplan Master of Science Chemie Studienrichtung Polymerchemie

SWS	1. Semester (WS)	2. Semester (SS)	3. Semester (WS)	4. Semester (SS)
1	Festkörperchemie (Moderne Konzepte der Anorganischen Chemie) 2 V 1 Ü (3.5 CP)	Koordinationschemie II (Moderne Konzepte der Anorganischen Chemie) 1 V (1.5 CP)	Polymer- charakterisierung 3V/P (4 CP)	Masterarbeit (30 CP)
2		Seminar zur Anorganischen Chemie 1 S (1CP)		
3		Organisch-Chemisches Praktikum für Fortgeschrittene 8 P (6 CP)		
4	Polymere an Grenzflächen 1V (1CP)			
5	Forschungspraktikum Physikalische Chemie der Polymere (Wahlpflicht B) 6 P (5 CP)			
6			Design of Organic Synthesis 2 V 1 Ü (4 CP)	
7				
8	Praktikum zur Anorg. Chemie (Moderne Konzepte der Anorganischen Chemie) 6 P (4 CP)		Technisch Chemisches Praktikum M 4 P (4 CP)	
9		Physikalische Chemie d. Grenzflächen u. Kolloide 2V (2.5 CP)		
10			Physikalisch-Chemisches Praktikum E 5 P (5 CP)	
11	PC Pflicht Elektrochemie 2 V (2.5 CP)			
12		Makromol. Prozesskunde 2V (3CP)		
13	Chemische Reaktionstechnik 2 V (2.5 CP)		Projektarbeit 12 P (12 CP)	
14		Modellierung von Polymerisationsprozessen 2V (2 CP)		
15	Seminar zur Chemische Reaktionstechnik 1 S (1.5 CP)			
16		Makromolekulare Kinetik und Reaktionstechnik (Makromol. Chem.) 3V/Ü (3CP)		
17	Forschungspraktikum Makromolekulare Chemie (Wahlpflicht A) 6 P (5 CP)			
18		Wahlpflichtmodul Übergreifende Methoden der modernen Chemie 4 SWS (4 CP)		
19	Wahlpflichtmodul Übergreifende Methoden der modernen Chemie 2 SWS (2 CP)			
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
SWS:	29	29	30	30 Σ 118
CP:	30	29	31	30 Σ 120

SWS: Semesterwochenstunden; CP: Credit Point im *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS)

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Zu § 27

Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(4) Durch diese Änderung entstehende Härten können auf Antrag im Wege von Einzelfallentscheidungen durch den oder die Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses ggf. nach Stellungnahme durch den oder die Fachdozenten/in ausgeglichen werden.